

Ebl – das kleine Kürzel mit großem Wert

Was sich hinter diesem Kürzel verbirgt und ob Eisenbahnbetriebsleiter nur gesetzlich festgelegte Kostenbringer sind, war Anlass eines Gespräches bei der LOCON LOGISTIK & CONSULTING AG in Berlin. Dabei standen die beiden Betriebsleiter der LOCON, Jürgen Völzke (46) und Stefan Weise (36), dem Eisenbahnfachmann Karl Arne Richter (33), der als Produktmanager bei der DVV Media GmbH den Schienengüterverkehr betreut, Rede und Antwort.

Richter: „Eisenbahnbetriebsleiter“ ist zunächst mal ein langes Wort und eine sehr generelle Bezeichnung. Helfen Sie den Laien unter den Lesern auf die Sprünge: Was verbirgt sich hinter dem Begriff?

Völzke: Der Eisenbahnbetriebsleiter, kurz Ebl, ist im Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) verantwortlich für die Einhaltung und Sicherstellung des einwandfreien Eisenbahnbetriebes. Er ist dabei der Geschäftsführung rechenschaftspflichtig über die Durchführung des Eisenbahnbetriebes in punkto Sicherheit. Gleichzeitig ist er aber auch die Schnittstelle gegenüber der Eisenbahnaufsichtsbehörde und muss gegebenenfalls bei Ereignissen und Unfällen diese dokumentieren und der Behörde vorlegen.

Richter: Als Ebl wird man bestimmt nicht geboren – welche Ausbildungen und Prüfungen haben Sie zuvor absolvieren und ablegen müssen?

Weise: Die Kenntnis der theoretischen und praktischen Gegebenheiten des Bahnbetriebes ist essentiell notwendig. Ich habe meine berufliche Laufbahn mit einer Ausbildung zum Triebfahrzeugführer begonnen und zehn Jahre in diesem Bereich gearbeitet. Als Zusatzqualifizierung habe ich eine Ausbildereignungsprüfung bei der IHK abgelegt und kann somit die Ausbildung von Fahrpersonal selbst übernehmen. Zahlreiche Lehrgänge und Praktika bei verschiedenen Unternehmen in den Bereichen Bau- und Stellwerkstechnik haben mein Wissen in diesen Feldern vertieft. Es folgten ein Lehrgang zur Vertiefung meiner Kenntnisse organisatorischer und betrieblicher Abläufe im Bahnwesen – insbesondere zum Eisenbahnrecht – und schließlich die Prüfungen zum Eisenbahnbetriebsleiter. Nach erfolgreichem Abschluss bin ich dann im letzten Schritt als Ebl durch die LOCON bestellt und durch die Eisenbahnaufsicht bestätigt worden. Wie Sie sehen, ist das also keine Ausbildung, die man in zwei Monaten „durchziehen“ kann, sondern ein langer Weg, der mich durch nahezu alle Stationen des Bahnwesens gebracht hat.

Richter: Wenn ich die Andeutung richtig verstanden habe, sind Sie also nicht nur für Loks zuständig?

Weise: Genau, denn „Eisenbahn“ besteht nicht nur aus Loks und Wagen. Personale müssen geschult und angeleitet werden. LOCON zum Beispiel verfügt gegenwärtig über rund 70 Mitarbeiter im Betriebsdienst. Diese müssen alle Kenntnis über den aktuellen Stand der Regelwerke haben. Da sich diese oftmals ändern, muss eine kontinuierliche Weiterbildung organisiert werden.

Unsere Loks und Wagen müssen dem aktuellen technischen Standard entsprechen. Die Eisenbahnbetriebsleitung berät zudem die Geschäftsführung in allen betrieblichen Belangen. Insbesondere sind wir bei der Änderung von Gesetzeslagen gefor-

dert, denn das betrifft immer alle Bereiche der Eisenbahn und ist nicht nur eine Sache der Betriebsabteilung.

Richter: Sind Sie als Eisenbahnbetriebsleiter ausschließlich für LOCON tätig?

Völzke: Wir sind in unserem Unternehmen so strukturiert, dass der Eisenbahnbetrieb eine eigene Abteilung bildet. Wir sind dabei nicht nur für unser Unternehmen LOCON zuständig, sondern übernehmen aufgrund unserer Qualifikationen und unserer Erfahrung aus dem Eisenbahnbetrieb diese auch Aufgaben in anderen Unternehmen. Dies sind insbesondere Gleisbauunternehmen, die nach den neuen gesetzlichen Regelungen jetzt ebenfalls wie vollwertige EVU einen Eisenbahnbetriebsleiter und einen Stellvertreter stellen und bestätigen lassen müssen.

Weise: Wie mein Kollege bereits erwähnte betreuen wir auch andere Unternehmen auf diesem Gebiet. Wir leiten diese Unternehmen in Fragen des Eisenbahnbetriebes an und garantieren ihnen, dass sie über die aktuellen Änderungen der Regelwerke und Gesetze aktuell Bescheid wissen. Und wir betreuen unsere Kunden umfassend bzgl. der Sicherheit im Bahnbetrieb.

Richter: Müssen denn alle Betriebe, die mit Bahn zu tun haben, einen Mann wie Sie einstellen?

Völzke: Es besteht nicht grundsätzlich die Notwendigkeit, dass in jedem Bahnunternehmen auch ein Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen einzustellen ist. Gesetzlich sind die Halter von Eisenbahnfahrzeugen, Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) u.a. durch das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, einen Ebl zu bestellen. Gegenüber dem Gesetzgeber muss in diesen Fällen auch sichergestellt werden, dass der Ebl entsprechend mit allen Rechten und Pflichten im Unternehmen installiert ist.

Richter: Was bedeutet das in der Praxis? Welchen Effekt hat die Bestellung eines Ebl auf ein Unternehmen, abgesehen von damit verbundenen Kosten?

Weise: Ich sehe nicht, dass wir nur „unnötig“ Geld kosten. Wir haben einen großen Nutzen und stehen jederzeit kurzfristig zur Verfügung. Außerdem sind unsere umfassenden praktischen Erfahrungen der Zusatznutzen für unseren Kunden und auch für die LOCON AG.

Völzke: Als Ergänzung dazu kann ich noch feststellen, dass die Ergebnisse und Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, dass bei Unfällen durch die sachkundige Untersuchung eines Eisenbahnbetriebsleiters Kosten von Unternehmen abgewendet werden konnten. Nicht immer war die jeweilige Gesellschaft auch Verursacher der Ereignisse. Mitunter konnte erst durch gezielte Untersuchung durch die Eisenbahnbetriebsleitung festgestellt werden, dass Mängel auch bei anderen beteiligten Unternehmen vorhanden waren. Aber auch generell bestätigt sich zweifellos täglich, dass die Erfahrung und das Wissen eines Ebl ganz erhebliche Vorteile für den Betriebsauflauf mit sich bringen – was sich natürlich auch finanziell bemerkbar macht.

Richter: Wie muss sich Ihre Arbeitsumgebung gestalten, damit Sie erfolgreich Ihrer Aufgabe nachkommen können?

Völzke: Die Eisenbahnbetriebsleiter müssen so in das Unternehmen integriert sein, dass ein Handlungsfreiraum besteht, der von der wirtschaftlichen Seite des Unternehmens losgelöst ist. Das bedeutet, dass wir in erster Linie die Einhaltung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zu gewährleisten haben. Klar unterliegt der Eisenbahnbetrieb auch wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, aber die betriebliche Sicherheit im Unternehmen darf auf keinen Fall auf den zweiten Rang verdrängt werden. Für die betriebliche Sicherheit sind wir daher zu jeder Tages- und Nachtzeit einsatzbereit – deutschlandweit.

Richter: Meine Herren, ich danke Ihnen für dieses Gespräch.